

STATUTEN

Art. 1 RECHTSFORM, ZWECK UND SITZ

1.1 Rechtsform

Unter dem Namen **VEREIN DORFLÄBE LIGERZ-SCHAFIS** besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht aus:

- Gemeinnütziger Tätigkeit
- Förderung und Pflege des kulturellen Lebens in der Gemeinde
- Förderung und Pflege der dörflichen Gemeinschaft und der Attraktivität der Gemeinde für Einwohner und Auswärtige

1.3 Sitz & Dauer

Der Sitz des Vereins befindet sich in 2514 Ligerz.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2 FINANZEN

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 3 DAUER DES GESCHÄFTSJAHR, DAUER DES VEREINSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Das Vereinsjahr dauert von einer ordentlichen Hauptversammlung bis zur ordentlichen Hauptversammlung des darauffolgenden Jahres (mindestens aber 12 Monate).

Art. 4 MITGLIEDSCHAFT

4.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, welche ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel verteilt der Verein Informationsblätter (Flyer) für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte.

4.2 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern (im gleichen Haushalt wohnhafte Personen oder Organisationen)
- Vereine und Firmen als Kollektivmitglieder (Nachtrag vom 01.03.2023)

Bei Abstimmungen und Wahlen sind Kollektivmitglieder den Einzelmitgliedern mit je einer Stimme gleichgestellt.

4.3 Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Hauptversammlung darüber. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, ist aber erst mit der Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages wirksam.

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

4.5 Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres ist trotzdem noch geschuldet.

4.5 Ausschluss

Für den Ausschluss ist der Vorstand verantwortlich. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Hauptversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden kann:

- wer nach erfolgter Zahlungserinnerung durch den Vorstand den Mitgliedschaftsbeitrag nicht bezahlt hat
- wer gegen die Statuten verstösst oder die Interessen des Vereins direkt oder indirekt schädigt

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und wird mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

4.6 Mitgliedschaftsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung jährlich bestätigt.

Eine allfällige Erhöhung des Beitrages kann vom Vorstand beantragt und muss von der Hauptversammlung genehmigt werden.

Art. 5 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Zwei Rechnungsrevisor/innen

5.1 Hauptversammlung

Die HV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins (inklusive Vorstand).

Die HV ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisor/innen
- Genehmigung des Revisionsberichts, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisor/innen
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Traktandenliste

Die ordentliche HV findet einmal jährlich statt, wenn möglich in der ersten Jahreshälfte, und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder kann, falls nötig, eine ausserordentliche HV einberufen.

Die HV wird vom Präsident/ von der Präsidentin bzw. von den Co-Präsident/innen oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Beschlüsse der HV werden mit absolutem (die Hälfte der Stimmen plus 1) Mehr gem. Art. 67 Abs. 2 ZGB der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstand den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen und durch Handerheben durchgeführt. Wenn während der HV mindestens 5 Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, so ist dem Folge zu leisten. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Traktandenliste der jährlichen (sprich ordentlichen) HV umfasst:

- Genehmigung des vorjährigen HV Protokolls
- Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Vereinsjahr
- Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- Berichte des Kassiers/Kassierin und der Revisor/innen, sowie Décharge
- Jahresbudget, Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Statutenänderungen
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisor/innen
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes
- Abschluss des offiziellen Teils der Versammlung

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Traktandenliste der ordentlichen oder ausserordentlichen HV aufnehmen.

5.2 Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der HV zuständig.

Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind, vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche von der HV gewählt werden.

Er besteht aus:

- Präsident/in und Vizepräsident/in bzw. 2 Co-Präsident/innen
- Sekretär/in
- Kassier/in
- weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder sind bis zu deren Austritt wiederwählbar und werden durch die HV jährlich bestätigt.

Der Vorstand konstituiert (organisiert) sich selbst. Er leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet die Finanzen. Er hat für nicht budgetierte Ausgaben eine eigene jährliche Kompetenz von Fr. 4'000.--. Für den Verein zeichnen verbindlich der Präsident/ die Präsidentin mit der Sekretärin/dem Sekretär bzw. die beiden Co-Präsident/innen, oder in deren Verhinderungsfall mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Die Arbeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Die jährliche Entschädigung für Spesen beträgt CHF 100.—pro Vorstandsmitglied.

5.3 Revisor/innen

Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Inventars werden zwei Rechnungsrevisor/innen gewählt. Sie haben über den Befund schriftlichen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung einzureichen. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und die Kasse zu nehmen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.4 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dazu speziell aufgegebenen ausserordentlichen Versammlung beschlossen werden. Es müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist Organisationen mit ähnlichen gemeinnützigen Zwecken zuzuweisen.

Art. 7 GÜLTIGKEIT

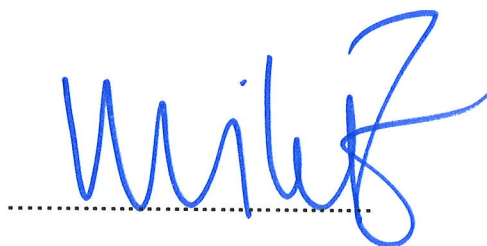
Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 6. März 2019 in Ligerz angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 18. November 2009.

Ligerz, 6. März 2019

VEREIN DORFLÄBE LIGERZ-SCHAFIS

Die Co-Präsidentinnen


.....


.....

Nachtrag: Anlässlich der HV vom 1. März 2023 haben die Mitglieder einstimmig den Antrag genehmigt, auch Vereine und Firmen als Kollektivmitglieder aufzunehmen. Der Punkt «4.2 Mitglieder» wurde somit entsprechend angepasst.